

SYNOPSIS MEHRLEISTUNGEN GEM. § 29 ABS. 6 SGB V

Stand: 23.5.2023

BEMA bis 30.6.2023	BEMA ab 1.7.2023 gem. Beschluss	Mehrleistungen gem. Beschluss	Mehrleistungen gem. Vereinbarung 2016	Zusatzleistungen gem. Beschluss	Zusatzleistungen gem. Vereinbarung 2016
<p>Ä 934 Aufnahme des Schädels</p> <p>a) eine Aufnahme (auch Fernröntgenaufnahme)</p> <p>b) zwei Aufnahmen</p> <p>c) mehr als zwei Aufnahmen</p> <p>1. Eine Leistung nach Nr. Ä 934a kann im Verlauf einer kieferorthopädischen Behandlung höchstens zweimal, in begründeten Ausnahmefällen dreimal abgerechnet werden.</p> <p>2. Eine Leistung nach Nr. Ä 934a ist bei Frühbehandlung mit verkürzter Behandlungsdauer nur bei skelettalen Dysgnathien im Verlauf einer kieferorthopädischen Behandlung einmal abrechnungsfähig.</p>	<p>Ä 934 Aufnahme des Schädels</p> <p>a) eine Aufnahme (auch Fernröntgenaufnahme)</p> <p>b) zwei Aufnahmen</p> <p>c) mehr als zwei Aufnahmen</p> <p>1. Eine Leistung nach Nr. Ä 934a kann im Verlauf einer kieferorthopädischen Behandlung höchstens zweimal, in begründeten Ausnahmefällen dreimal abgerechnet werden.</p> <p>2. Eine Leistung nach Nr. Ä 934a ist bei Frühbehandlung mit verkürzter Behandlungsdauer nur bei skelettalen Dysgnathien im Verlauf einer kieferorthopädischen Behandlung einmal abrechenbar.</p>			Über die in der BEMA-Leistung gesetzten quantitativen Grenzen hinausgehende Aufnahmen des Schädels	Wird eine weitere Diagnostik aufgrund außervertraglicher Maßnahmen erforderlich, ist diese Maßnahme nicht Bestandteil der vertragszahnärztlichen Versorgung.
<p>7 Vorbereitende Maßnahmen</p> <p>a) Abformung, Bissnahme in habitueller Okklusion für das Erstellen von dreidimensional orientierten Modellen des Ober- und Unterkiefers zur diagnostischen Auswertung und Planung sowie schriftliche Niederlegung</p> <p>b) Abformung, Bissnahme für das Erstellen von Modellen des Ober- und Unter-</p>	<p>7 Vorbereitende Maßnahmen</p> <p>a) Abformung, Bissnahme in habitueller Okklusion für das Erstellen von dreidimensional orientierten Modellen des Ober- und Unterkiefers zur diagnostischen Auswertung und Planung sowie schriftliche Niederlegung</p> <p>b) Abformung, Bissnahme für das Erstellen von Modellen des Ober- und Unter-</p>	Digitale Abformung, Bissnahme in habitueller Okklusion für das Erstellen von dreidimensional orientierten Modellen des Ober- und Unterkiefers zur diagnostischen Auswertung und Planung sowie schriftliche Niederlegung, entsprechend BEMA-Nr. 7a in Verbindung mit Abrechnungsbestimmung Ziffer 2		Über die in der BEMA-Leistung gesetzten quantitativen Grenzen und über die Mehrleistung hinausgehende vorbereitende Maßnahmen	Wird weitere Diagnostik aufgrund außervertraglicher Maßnahmen erforderlich, ist diese Maßnahme nicht Bestandteil der vertragszahnärztlichen Versorgung. Digitale Abformung und Herstellung von 3D-Modellen können nicht als Mehrleistung, sondern nur als Zusatzleistung vereinbart werden.

BEMA bis 30.6.2023	BEMA ab 1.7.2023 gem. Beschluss	Mehrleistungen gem. Beschluss	Mehrleistungen gem. Vereinbarung 2016	Zusatzleistungen gem. Beschluss	Zusatzleistungen gem. Vereinbarung 2016
<p>kiefers zur diagnostischen Auswertung und Planung sowie schriftliche Niederlegung</p> <p>1. Eine Leistung nach den Nrn. 7a oder b ist bei allen nach der Planung notwendig werdenden Abformungsmaßnahmen nur dann abrechnungsfähig, wenn mit der Herstellung der Modelle eine diagnostische Auswertung und Planung verbunden ist. Für die Erstellung von Arbeitsmodellen können nur Material- und Laboratoriumskosten abgerechnet werden.</p> <p>2. Die vorbereitenden Maßnahmen (Nr. 7a) sind nur im Rahmen einer kieferorthopädischen Behandlung abrechnungsfähig. Sie sind bis zu dreimal im Verlauf einer kieferorthopädischen Behandlung, bei kombiniert kieferorthopädisch/kieferchirurgischer Behandlung bis zu viermal abrechnungsfähig. Dies gilt nicht bei der frühen Behandlung einer Lippen-Kiefer-Gaumen-Spalte oder anderer kraniofazialer Anomalien, eines skelettal-offenen Bisses, einer Progenie oder verletzungsbedingter Kieferfehlstellungen.</p>	<p>kiefers zur diagnostischen Auswertung und Planung sowie schriftliche Niederlegung</p> <p>1. Eine Leistung nach den Nrn. 7a oder b ist bei allen nach der Planung notwendig werdenden Abformungsmaßnahmen nur dann abrechenbar, wenn mit der Herstellung der Modelle eine diagnostische Auswertung und Planung verbunden ist. Für die Erstellung von Arbeitsmodellen können nur Material- und Laborkosten abgerechnet werden.</p> <p>2. Die vorbereitenden Maßnahmen nach Nr. 7a sind nur im Rahmen einer kieferorthopädischen Behandlung abrechenbar. Sie sind bis zu dreimal im Verlauf einer kieferorthopädischen Behandlung, bei kombiniert kieferorthopädisch/kieferchirurgischer Behandlung bis zu viermal abrechenbar. Dies gilt nicht bei der frühen Behandlung einer Lippen-Kiefer-Gaumen-Spalte oder anderer kraniofazialer Anomalien, eines skelettal-offenen Bisses, einer Progenie oder verletzungsbedingter Kieferfehlstellungen.</p>				

BEMA bis 30.6.2023	BEMA ab 1.7.2023 gem. Beschluss	Mehrleistungen gem. Beschluss	Mehrleistungen gem. Vereinbarung 2016	Zusatzleistungen gem. Beschluss	Zusatzleistungen gem. Vereinbarung 2016
<p>3. Die vorbereitenden Maßnahmen (Nr. 7b) sind nur im Rahmen der Versorgung mit Zahnersatz und Zahnkronen, der Behandlung von Verletzungen und Erkrankungen des Gesichtsschädels und bei Unterkieferprotrusionsschienen abrechnungsfähig.</p> <p>4. Im Rahmen der Versorgung mit Zahnersatz und Zahnkronen sind Leistungen nach der Nr. 7b neben alleinigen Maßnahmen nach Nrn. 20 und 100 in der Regel nicht abrechnungsfähig.</p> <p>5. Leistungen nach der Nr. 7a oder b sind nach dem für die Kieferorthopädie und zahnprothetische Behandlung geltenden Punktwert abzurechnen, soweit sie im Zusammenhang mit diesen Leistungen erbracht werden.</p>	<p>3. Die vorbereitenden Maßnahmen nach Nr. 7b sind nur im Rahmen der Versorgung mit Zahnersatz und Zahnkronen, der Behandlung von Verletzungen und Erkrankungen des Gesichtsschädels und bei Unterkieferprotrusionsschienen abrechenbar.</p> <p>4. Im Rahmen der Versorgung mit Zahnersatz und Zahnkronen sind Leistungen nach Nr. 7b neben alleinigen Maßnahmen nach Nrn. 20 und 100 in der Regel nicht abrechenbar.</p> <p>5. Leistungen nach Nr. 7a oder b sind nach dem für die Kieferorthopädie und zahnprothetische Behandlung geltenden Punktwert abzurechnen, soweit sie im Zusammenhang mit diesen Leistungen erbracht werden.</p>				
<p>116 Fotografie Profil- oder En-face-Fotografie mit diagnostischer Auswertung, je Aufnahme</p> <p>Eine Leistung nach Nr. 116 ist im Verlauf einer kieferorthopädischen Behandlung bis zu viermal abrechnungsfähig.</p>	<p>116 Fotografie Profil- oder En-face-Fotografie mit diagnostischer Auswertung, je Aufnahme</p> <p>Eine Leistung nach Nr. 116 ist im Verlauf einer kieferorthopädischen Behandlung bis zu viermal abrechenbar.</p>			<p>Über die in der BEMA-Leistung gesetzten quantitativen Grenzen hinausgehende Profil- oder En-face-Fotografie</p>	
<p>117 Modellanalyse Zusätzliche Anwendung</p>	<p>117 Modellanalyse Analyse von Kiefer-</p>			<p>Über die in der BEMA-Leistung gesetzten</p>	

BEMA bis 30.6.2023	BEMA ab 1.7.2023 gem. Beschluss	Mehrleistungen gem. Beschluss	Mehrleistungen gem. Vereinbarung 2016	Zusatzleistungen gem. Beschluss	Zusatzleistungen gem. Vereinbarung 2016
<p>von Methoden zur Analyse von Kiefermodellen (dreidimensionale Analyse, grafische oder metrische Analyse, Diagramme), je Nr. 7a</p> <p>Eine Leistung nach Nr. 117 ist bis zu dreimal im Verlauf einer kieferorthopädischen Behandlung, bei einer kombiniert kieferorthopädisch-kieferchirurgischen Behandlung bis zu viermal abrechnungsfähig. Dies gilt nicht bei der frühen Behandlung einer Lippen-Kiefer-Gaumen-Spalte oder anderer kraniofazialer Anomalien, eines skelettal offenen Bisses, einer Progenie oder verletzungsbedingter Kieferfehlstellungen.</p>	<p>modellen (dreidimensionale Analyse, grafische oder metrische Analyse, Diagramme), je Nr. 7a</p> <p>Eine Leistung nach Nr. 117 ist bis zu dreimal im Verlauf einer kieferorthopädischen Behandlung, bei einer kombiniert kieferorthopädisch/kieferchirurgischen Behandlung bis zu viermal abrechenbar. Dies gilt nicht bei der frühen Behandlung einer Lippen-Kiefer-Gaumen-Spalte oder anderer kraniofazialer Anomalien, eines skelettal offenen Bisses, einer Progenie oder verletzungsbedingter Kieferfehlstellungen.</p>			<p>quantitativen Grenzen hinausgehende Modellanalyse</p>	<p>Wird weitere Diagnostik aufgrund außervertraglicher Maßnahmen erforderlich, ist diese Maßnahme nicht Bestandteil der vertragszahnärztlichen Versorgung.</p>
<p>118 Kephalometrische Auswertung Untersuchung des Gesichtsschädels, einmal je Fernröntgenseitenbild einschließlich Dokumentation</p> <p>1. Eine Leistung nach Nr. 118 kann im Verlauf einer kieferorthopädischen Behandlung höchstens zweimal, in begründeten Ausnahmefällen dreimal abgerechnet werden.</p> <p>2. Eine Leistung nach Nr. 118 ist bei Frühbehandlung mit verkürzter Behandlungsdauer nur bei skelettalen Dysgnathien im Verlauf einer</p>	<p>118 Kephalometrische Auswertung Untersuchung des Gesichtsschädels, einmal je Fernröntgenseitenbild einschließlich Dokumentation</p> <p>1. Eine Leistung nach Nr. 118 kann im Verlauf einer kieferorthopädischen Behandlung höchstens zweimal, in begründeten Ausnahmefällen dreimal abgerechnet werden.</p> <p>2. Eine Leistung nach Nr. 118 ist bei Frühbehandlung mit verkürzter Behandlungsdauer nur bei skelettalen Dysgnathien im Verlauf einer</p>			<p>Über die in der BEMA-Leistung gesetzten quantitativen Grenzen hinausgehende kephalometrische Auswertung</p>	<p>Wird weitere Diagnostik aufgrund außervertraglicher Maßnahmen erforderlich, ist diese Maßnahme nicht Bestandteil der vertragszahnärztlichen Versorgung.</p>

BEMA bis 30.6.2023	BEMA ab 1.7.2023 gem. Beschluss	Mehrleistungen gem. Beschluss	Mehrleistungen gem. Vereinbarung 2016	Zusatzleistungen gem. Beschluss	Zusatzleistungen gem. Vereinbarung 2016
kieferorthopädischen Behandlung einmal abrechnungsfähig.	kieferorthopädischen Behandlung einmal abrechenbar.				
<p>126a Eingliedern eines Brackets oder eines Attachments einschließlich Material- und Laboratoriumskosten</p> <p>Die Leistung beinhaltet die Klebeflächenreinigung, das Konditionieren, die Trockenlegung, das Positionieren, das Kleben und die Überschussentfernung.</p> <p>Für die Eingliederung eines festsitzenden Unterkiefer-Frontzahnretainers sind einmalig bis zu sechsmal die Nr. 126a und einmal die Nr. 127a abrechnungsfähig.</p> <p>Wiedereingliederung und/oder Ersatz sowie die Nr. 127b sind nicht abrechnungsfähig. Eine Leistung nach Nr. 126d ist bzgl. eines Retainers nur abrechnungsfähig, wenn sie innerhalb der vertraglich festgelegten Retentionszeit anfällt.</p>	<p>126a Eingliedern eines Brackets oder eines Attachments aus Edelstahl oder nickelfreiem Metall einschließlich Material- und Laborkosten</p> <p>Die Leistung umfasst die Klebeflächenreinigung, das Konditionieren, die Trockenlegung, das Positionieren, das Kleben und die Überschussentfernung.</p> <p>Für das Eingliedern eines festsitzenden Unterkiefer-Frontzahnretainers ist im Verlauf einer kieferorthopädischen Behandlung einmalig bis zu sechsmal die Nr. 126a und einmal die Nr. 127a abrechenbar, wenn ein Behandlungsbedarfsgrad E3 oder E4 in der Unterkieferfront festgestellt wurde.</p> <p>Bei einem festsitzenden Unterkiefer-Frontzahnretainer sind das Wiedereingliedern und/oder der Ersatz sowie die Nr. 127b nicht abrechenbar. Eine Leistung nach Nr. 126d ist bzgl. eines Retainers nur abrechenbar, wenn sie innerhalb der vertraglich festgelegten Retentionszeit anfällt.</p>	<p>Eingliedern anderer als vestibulärer, programmierter Brackets aus Edelstahl oder nickelfreiem Metall, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> - Keramikbrackets - Minibrackets - Lingualbrackets - Selbstligierende Brackets - Kunststoffbrackets 	<p>Eingliederung anderer als konfektionierter, vestibulärer, programmierter Standardbrackets aus Edelstahl, also insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> - Minibrackets, - Keramikbrackets, - Lingualbrackets, - friktionsarme Brackets, - Kunststoffbrackets 	<ul style="list-style-type: none"> - Eingliedern oder Ausgliedern eines festsitzenden Oberkiefer-Frontzahnretainers - Wiedereingliedern und/oder Ersatz eines festsitzenden Frontzahnretainers - Eingliedern oder Ausgliedern eines festsitzenden Unterkiefer-Frontzahnretainers, wenn kein Behandlungsbedarfsgrad E3 oder E4 in der Unterkieferfront festgestellt wurde - Ausgliedern eines festsitzenden Unterkiefer-Frontzahnretainers außerhalb der vertraglich festgelegten Retentionszeit, wenn ein Behandlungsbedarfsgrad E3 oder E4 in der Unterkieferfront festgestellt wurde 	<p>UK-Frontzahnretainer außerhalb der vertragszahnärztlichen Indikation KFO-Richtlinie B 12 (KIG: E3, E4)</p> <p>OK-Frontzahnretainer</p>
126b Eingliedern eines Bandes einschließlich	126b Eingliedern eines Bandes einschließlich	Gegossenes Band in Ausnahmefällen,	Die Eingliederung anderer Bänder als die		

BEMA bis 30.6.2023	BEMA ab 1.7.2023 gem. Beschluss	Mehrleistungen gem. Beschluss	Mehrleistungen gem. Vereinbarung 2016	Zusatzleistungen gem. Beschluss	Zusatzleistungen gem. Vereinbarung 2016
<p>Material- und Laboratoriumskosten</p> <p>Die Leistung beinhaltet die Vorauswahl am Modell, die Klebeflächenreinigung, das Vorbeschleifen, die Einprobe, das Adaptieren, das Finishing, das Konturieren, die Trockenlegung, das Zementieren und die Überschussentfernung.</p> <p>In der Regel soll an einem Zahn im Laufe einer Behandlung nur einmal ein Band oder ein Bracket befestigt werden.</p>	<p>Material- und Laborkosten</p> <p>Die Leistung umfasst die Vorauswahl am Modell, die Klebeflächenreinigung, das Vorbeschleifen, die Einprobe, das Adaptieren, das Finishing, das Konturieren, die Trockenlegung, das Zementieren und die Überschussentfernung.</p> <p>In der Regel soll an einem Zahn im Verlauf einer kieferorthopädischen Behandlung nur einmal ein Band oder ein Bracket befestigt werden.</p>	<p>z. B. im Zusammenhang mit der Lingualtechnik</p>	<p>unter „Bemerkungen“ dargestellten kann als Mehrleistung vereinbart werden. Gesonderte Material- und Laborkosten können hierfür nicht in Ansatz gebracht werden.</p>		
<p>126d Entfernung eines Bandes, eines Brackets oder eines Attachments</p> <p>Die Leistung beinhaltet das Abnehmen, das Entfernen von Kleberesten und das Polieren.</p> <p>Leistungen nach den Nrn. 126 bis 131 können neben Leistungen nach den Nrn. 119 und/ oder 120 abgerechnet werden.</p>	<p>126d Entfernung eines Bandes, eines Brackets oder eines Attachments</p> <p>Die Leistung umfasst das Abnehmen, das Entfernen von Kleberesten und das Polieren.</p> <p>Leistungen nach den Nrn. 126 bis 131 können neben Leistungen nach Nrn. 119 und/ oder 120 abgerechnet werden.</p>	<p>Entfernung von Keramikbrackets und Lingualbrackets</p>	<p>Beispielsweise Entfernung eines Keramikbrackets, Lingualbrackets, Minibrackets, friktionsarmen Brackets oder Kunststoffbrackets</p>	<p>Bezüglich des Ausgliederns von Retainern: siehe Zusatzleistungen zu Nr. 126a</p>	
<p>127a Eingliederung eines Teilbogens einschließlich Material- und Laboratoriumskosten</p> <p>Die Leistung beinhaltet das Anpassen, die Einprobe, das Einsetzen und das Einligieren.</p>	<p>127a Eingliederung eines Teilbogens aus Edelstahl einschließlich Material- und Laborkosten</p> <p>Die Leistung umfasst das Anpassen, die Einprobe, das Einsetzen und das Einligieren.</p>	<p>Eingliederung eines Teilbogens aus anderem Material als Edelstahl</p>	<p>Eingliederung eines Teilbogens aus höherwertigen Materialien (z. B. thermoelastisch, superelastisch)</p>	<p>Bezüglich des Eingliederns von Retainern: siehe Zusatzleistungen zu Nr. 126a</p>	<p>UK-Frontzahnretainer außerhalb der vertragszahnärztlichen Indikation KFO-Richtlinie B 12 (KIG: E3, E4) OK-Frontzahnretainer</p>
<p>128a Eingliederung eines konfektionierten</p>	<p>128a Eingliederung eines konfektionierten</p>	<p>Eingliederung eines konfektionierten Voll-</p>	<p>Eingliederung eines konfektionierten Voll-</p>		

BEMA bis 30.6.2023	BEMA ab 1.7.2023 gem. Beschluss	Mehrleistungen gem. Beschluss	Mehrleistungen gem. Vereinbarung 2016	Zusatzleistungen gem. Beschluss	Zusatzleistungen gem. Vereinbarung 2016
<p>Vollbogens einschließlich Material- und Laboratoriumskosten Die Leistung beinhaltet das Anpassen, die Einprobe, das Einsetzen und das Einligieren.</p>	<p>Vollbogens aus Edelstahl einschließlich Material- und Laboratoriumskosten Die Leistung umfasst das Anpassen, die Einprobe, das Einsetzen und das Einligieren.</p>	<p>bogens aus anderem Material als Edelstahl</p>	<p>bogens aus höherwertigen Materialien (z. B. thermoelastisch, superelastisch)</p>		
<p>128b Eingliederung eines individualisierten Vollbogens einschließlich Material- und Laboratoriumskosten Die Leistung beinhaltet das Anpassen, das Biegen, die Einprobe, das Einsetzen und das Einligieren. Zum Leistungsinhalt eines individualisierten Bogens gehören mindestens drei Biegungen 2. Ordnung oder eine Biegung 3. Ordnung.</p>	<p>128b Eingliederung eines individualisierten Vollbogens aus Edelstahl einschließlich Material- und Laboratoriumskosten Die Leistung umfasst das Anpassen, das Biegen, die Einprobe, das Einsetzen und das Einligieren. Zum Leistungsinhalt eines individualisierten Bogens gehören mindestens drei Biegungen 2. Ordnung oder eine Biegung 3. Ordnung.</p>	<p>Eingliederung eines individualisierten Vollbogens aus anderem Material als Edelstahl</p>	<p>Eingliederung eines individualisierten Vollbogens aus höherwertigen Materialien (z. B. thermoelastisch, superelastisch)</p>		
<p>130 Eingliederung ergänzender festsitzender Apparaturen (Palatinal- oder Transversalbogen, Quadhelix, Lingualbogen, Lipbumper, Headgear über je zwei Ankerbändern) einschließlich Material- und Laboratoriumskosten Die Ankerbänder gehören nicht zum Leistungsinhalt der Nr. 130, sie sind nach Nr. 126b zweimal abrechnungsfähig. Material- und Laboratoriumskosten zur extraoralen Fixierung und Aktivierung können</p>	<p>130 Eingliederung ergänzender festsitzender Apparaturen (Palatinal- oder Transversalbogen, Quadhelix, Lingualbogen, Lipbumper, Headgear über je zwei Ankerbänder) einschließlich Material- und Laboratoriumskosten Neben der Leistung nach Nr. 130 ist die Leistung nach Nr. 126b zweimal abrechenbar. Material- und Laboratoriumskosten zur extraoralen Fixierung und Aktivierung können gesondert abgerechnet werden. Für die Ausgliederung</p>			<p>- Eingliederung und Ausgliederung anderer ergänzender festsitzender Apparaturen, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Intraorale Verankerungen ▪ Pendulum ▪ Implantologische Verankerungen (z. B. Minischrauben, Minipins) ▪ Nance-Apparatur ▪ Frosch-Apparatur ▪ Beneslider ▪ Wilson-Apparatur 	<p>Intraorale Verankerungen Beispiele:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Pendulum - Implantologische Verankerungen (Minischrauben) - Minipins - Nance-Apparatur - Frosch-Apparatur - Beneslider - Wilson-Apparatur

BEMA bis 30.6.2023	BEMA ab 1.7.2023 gem. Beschluss	Mehrleistungen gem. Beschluss	Mehrleistungen gem. Vereinbarung 2016	Zusatzleistungen gem. Beschluss	Zusatzleistungen gem. Vereinbarung 2016
gesondert abgerechnet werden.	einer ergänzenden fest-sitzenden Apparatur ist die Leistung nach 128c zweimal abrechenbar.				
131a Eingliederung und Ausgliederung einer Gaumennahterweiterungsapparatur Neben einer Leistung nach der Nr. 131a ist eine Leistung nach der Nr. 126b bis zu viermal abrechnungsfähig.	131a Eingliederung und Ausgliederung einer Gaumennahterweiterungsapparatur Neben der Leistung nach Nr. 131a ist eine Leistung nach Nr. 126b bis zu viermal abrechenbar. Material- und Laborkosten können gesondert abgerechnet werden.			Eingliederung und Ausgliederung einer - Gegossenen Gaumennahterweiterungs-(GNE-)Apparatur - GNE-Apparatur mit implantologischer Verankerung	Eingliederung einer gegossenen GNE oder implantatgetragenen GNE
131b Eingliederung und Ausgliederung einer feststehenden Apparatur zur Bisslagekorrektur (Herbst-Scharnier) bei spätem Behandlungsbeginn, wenn der Wachstumshöhepunkt überschritten ist und die Bisslagekorrektur mit konventionellen Maßnahmen nicht erreicht werden kann. Neben einer Leistung nach der Nr. 131b ist eine Leistung nach der Nr. 126b bis zu viermal abrechnungsfähig.	131b Eingliederung und Ausgliederung einer feststehenden Apparatur zur Bisslagekorrektur (Herbst-Scharnier) bei spätem Behandlungsbeginn, wenn der Wachstumshöhepunkt überschritten ist und die Bisslagekorrektur mit konventionellen Maßnahmen nicht erreicht werden kann, je Seite Neben der Leistung nach Nr. 131b ist eine Leistung nach Nr. 126b bis zu viermal abrechenbar. Material- und Laborkosten können gesondert abgerechnet werden.			Eingliederung und Ausgliederung einer anderen Apparatur zur Bisslagekorrektur, insbesondere - Herbst-Scharnier, wenn die Indikation nach Nr. 131b nicht erfüllt wird - Jasper-Jumper - BioBiteCorrector - Gegossenes Herbst-Scharnier	Beispiele: - Herbst-Scharnier, wenn die Indikation nach Nr. 131b nicht erfüllt wird - Jasper-Jumper - BioBiteCorrector - Gegossenes Herbst-Scharnier
131c Eingliederung einer Gesichtsmaske Neben den Leistungen nach Nrn. 131a bis c können Material- und Laboratoriumskosten gesondert abgerechnet werden.	131c Eingliederung einer Gesichtsmaske Neben der Leistung nach Nr. 131 c können Material- und Laboratoriumskosten gesondert abgerechnet werden.				